

Sechste Satzung zur Änderung der Einschreibungsordnung der Universität Bielefeld vom 1. Juni 2011

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 48 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 517) hat die Universität Bielefeld die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Einschreibungsordnung der Universität Bielefeld vom 10. Februar 2009 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 38 Nr. 3 S. 83), zuletzt geändert durch Satzung vom 01. März 2011 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 40 Nr. 3 S. 63) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 1 wird der letzte Halbsatz „insbesondere über die dort gezahlten Studiengebühren und -beiträge“ gestrichen.
 - b) Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst:
„Aufgrund des Datenaustausches mit der NRW.BANK, die Information, ob die oder der Studierende Darlehensnehmerin oder Darlehensnehmer ist und ggf. ihre oder seine Darlehensnummer.“
 - c) Absatz 2 Buchstabe h) wird wie folgt neu gefasst:
„nicht anonymisiert an die NRW.Bank zur Prüfung und Meldung des Studierendenstatus (hier lediglich Mitteilung über Hochschulwechsel, über Änderung der Personaldaten und über die Rückmeldung der oder des Studierenden).“
 - d) Absatz 3 wird gestrichen.
 - e) Absatz 4 und 5 (alt) werden Absatz 3 und 4 (neu).
2. § 7 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 Nr. 5 wird gestrichen.
 - b) Satz 1 Nr. 6 bis 11 (alt) werden Satz 1 Nr. 5 bis 10 (neu).
 - c) In Satz 2 werden die Worte in der Klammer „der Studienbeitrag oder die Studiengebühr“ gestrichen.
 - d) Satz 3 wird gestrichen.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe b) wird gestrichen.

- b) Buchstabe c) bis e) (alt) werden Buchstabe b) bis d) (neu).
4. In § 9 Abs. 2 werden in Satz 3 die Worte „sowie über bisher gewährte Befreiungen von der Studiengebühren- und beitragspflicht“ gestrichen.
5. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte in der Klammer „der Studienbeitrag oder die Studiengebühr“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird gestrichen.

Artikel II

Diese Satzung wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bielefeld vom 18. Mai 2011.

Bielefeld, den 1. Juni 2011

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer